GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

262. Bennigsen, Rudolf von. 1903. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Palau vom 14. August 1900." [Regulation by the Governor of German New Guinea regarding the trade by foreign ships in the Islands Territory of the Carolines, Marianas and Palau dated 14 August 1900]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Pp. 251–252.

All vessels that do not belong to a trading company with seat in German New Guinea, the Marshall Islands or the new Islands Territory have to report at a port of entry prior to trading in the territory. All weapons on board must be for self use and may not be traded. Weapons deemed in excess of need for self protection may be impounded. A schedule of fees is included.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT UNIVERSITY

COUNCIL FOR THE HUMANITIES · N.M.I.

CNMI DIVISION OF HISTORIC PRESERVATION
PRESERVING OUR PAST FOR THE FUTURE

Ich halte es deshalb für angezeigt, nunmehr auch im Innern der Kolonie mit der Einführung der Verordnung vorzugehen.

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten habe ich den 1. Januar 1901 in Aussicht genommen.

Dar-es-Salâm, den 11. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Liebert.

162. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Grundbuchbezirke im Kaiser Wilhelmsland. Vom 2. August 1900.

Auf Grund des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. Juli 1887 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1887, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, wird unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken, vom 16. Oktober 1888,*) und der Verfügung, betreffend die Einrichtung des Grundbuchbezirks Friedrich Wilhelmshafen, vom 17. April 1894, hierdurch die Errichtung folgender Grundbuchbezirke für Kaiser Wilhelmsland und die vorgelagerten Inseln an Stelle der bisherigen Grundbuchbezirke angeordnet:

1. Berlinhafen, von der holländischen Grenze bis zum Augustaflufs, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
2. Hatzfeldthafen, vom Augustaflufs bis zum Kap Croissiles, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
3. Friedrich Wilhelmshafen, vom Kap Croisilles bis zum Gogol, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
4. Konstantinhafen, vom Gogol bis zum 147. Grad östl. Länge, einschliefslich der vorgelagerten Inseln;
5. Finschhafen, vom 147. Grad östl. Länge bis zur englischen Grenze, einschliefslich der vorgelagerten Inseln sowie der Frenchinseln und der Longinsel und der Rookinsel mit den den beiden letzteren Inseln vorgelagerten Inseln.

Anträge auf Eintragung von Grundeigentum in die Grundbücher der vorgenannten Grundbuchbezirke können vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab gestellt werden.

Herbertshöhe, den 2. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

163. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel fremder Schiffe im Inselgebiete der Karolinen, Marianen und Palauinseln. Vom 14. August 1900.**)

§ 1. Schiffe, welche nicht im Dienst einer im Inselgebiet der Karolinen, Marianen und Palaus ansässigen Person oder Firma stehen, und welche in dem

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 186 a.

**) Die Verordnung war ursprünglich unter dem Datum des 14. Oktober 1899 erlassen. Sie erhielt durch die in Bd. V der D. Kol. Gesetzgeb., No. 119, abgedruckte Zusatzverordnung vom 14. August 1900 die gegenwärtige Form.

Inselgebiet Handel treiben wollen, müssen vor dem Handelsbeginn einen der dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen (Verordnung vom 12. Oktober 1899) *) anlaufen und um Erlaubnis nachsuchen.

§ 2. Die Erlaubnis wird für bestimmte Bezirke und Zeiträume, in der Regel für ein Jahr, erteilt und von dem zuständigen Bezirksamtmann ausgefertigt.

§ 3. Für Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalt der Schiffe bemessen wird. Sie beträgt:

für Schiffe bis 50 Registertonnen 300 Mark,

für Schiffe von mehr als 50 Registertonnen für jede weiteren 25 Tonnen oder einen Teil derselben 100 Mark mehr, bis zum Höchstbetrag von 2000 Mark.

§ 4. Falls an Bord des Schiffes befindliche Personen mit den Eingeborenen in Zwist geraten, so hat der Schiffsführer dem Bezirksamt, welches die Erlaubnis erteilt hat, bei nächster Gelegenheit eine ausführliche Darstellung der Ursache, des Verlaufes und der Folgen des Zwistes unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeit einzureichen.

§ 5. An Bord des Schiffes dürfen sich nicht mehr Schufswaffen und Munition befinden, als zur Verteidigung des Schiffes und seiner Boote erforderlich ist. Die Bestimmung über den Bedarf trifft das Bezirksamt, welches die nicht nötigen Waffen nebst Munition bis zur Abreise des Schiffes nach dem Ausland in Verwahrung nimmt.

Ein Gleiches gilt von Dynamit und Zubehör, wovon nur ein solcher Vorrat an Bord zu belassen ist, wie zum Fangen von Fischen behufs Ernährung der Mannschaft für erforderlich erachtet wird.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe, welch letztere auch neben einer Freiheitsstrafe verhängt werden kann, bestraft. Aufserdem kann im Wiederholungsfalle die Wegnahme des Schiffes und der Ladung erfolgen.

Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haften das Schiff einschliefslich der Ladung, ohne Rücksicht auf den Eigentümer.

§ 7. Die erteilte Erlaubnis kann von dem zuständigen Bezirksamt aufgehoben werden, wenn genügende Verdachtsgründe vorliegen, dafs der Schiffer, die Mannschaft oder sonstige Personen an Bord des Schiffes

1. Eingeborene widerrechtlich an Leib oder Leben beschädigt oder

2. den bestehenden Bestimmungen entgegen Eingeborenen Waffen, Munition, Sprengstoffe, Spirituosen oder Opium verabfolgt haben,

3. wenn der Schiffer falsche Angaben (§ 5) gemacht oder der Bestimmung des § 4 nicht nachgekommen ist.

Die erlegte oder hinterlegte Gebühr wird im Falle der Aufhebung der Erlaubnis weder ganz noch teilweise zurückgezahlt.

Die Beschwerde über die Aufhebung, welche an den Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea zu richten ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 14. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

*) No. 134, S. 225.